

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

68. Jahrgang

Heft 2

2012

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

JE 2856γ – ein Papstbrief?

Zur Exkommunikation Bischof Antonius' I. von Brescia

Von

RUDOLF POKORNY

Als Zusatz zur sogenannten Formelsammlung des Notker Balbulus von Sankt Gallen ist allein in der Zürcher Handschrift Rh. 131 ein nur fragmentarisch überkommener Brief enthalten – erneut abgedruckt unten im Textanhang¹ –, der sich mit dem Fall eines Bischofs Antonius befasst, der auf Druck eines gewissen Wido hin von einer Synode² exkommuniziert worden war und dem man eine Siebzig-Tages-Frist eingeräumt hatte, in dieser Sache vor dem Papst zu erscheinen³. Der Briefautor ergreift Partei für den Exkommunizierten und appelliert an den Adressaten, diese Synodalentscheidung nicht zu billigen; die *sacratissima sedes* sei schließlich immer Zuflucht für die Unrecht Erleidenden gewesen; es schwäche daher die römische Kirche und gereiche

1) Das Brieffragment ist unten S. 502 f. als Anhang beigegeben: nicht etwa, weil seine letzten Editionen in MGH *Formulae*, ed. Karl ZEUMER (1886) S. 433 f. bzw. in MGH *Epp.* 6, ed. Ernst PERELS (1925) S. 684 f. fehlerhaft wären, sondern um dem Leser im schnellen Zugriff die Möglichkeit zu bieten, den Text kursorisch nachzulesen, da im folgenden argumentativ doch vieles am Gesamt-Tenor und -Wortlaut hängt und nicht lediglich an einzelnen Formulierungen, deren korrekte Zitation ausreichend wäre.

2) S. 502 Z. 10-13. Eine entsprechende Synode ist weder bei Albert WERMINGHOFF, *Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843-918*, NA 26 (1901) S. 607-678 noch bei Wilfried HARTMANN, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen, 1989) verzeichnet.

3) S. 503 Z. 35-37.

ihr zur Schande, derlei zuzulassen⁴; und nicht zuletzt entfremde der Adressat sich durch ein Nicht-Einschreiten auch von seinen durchaus zahlreichen Freunden *in partibus istis*⁵.

Diese Sankt Galler Formulae-Sammlung von insgesamt 47 Urkunden- und Briefformeln⁶, vollständig überkommen in zwei Handschriften des 10. Jahrhunderts⁷ und durch Blattverluste reduziert eben auch in jenem Zürcher Codex⁸, ist in sich bereits eine zusammengesetzte

4) S. 502 Z. 4-6, 503, 32-34.

5) S. 502 Z. 7-8.

6) Ediert ZEUMER, MGH Formulae (wie Anm. 1) S. 390-430 als 'Collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta'. Zuvor erstmals bereits kritisch ediert durch Ernst DÜMLER (Hg.), Das Formelbuch des Bischofs Salomo III von Konstanz aus dem neunten Jahrhundert (1857). – Dümmler und Zeumer nummerieren die einzelnen Stücke der Sammlung allerdings anders; der Unterschied liegt in Zeumers Formeln Nr. 6a und Nr. 6b, begründet, die Dümmler noch als Nr. 6 und Nr. 7 gezählt hatte: In Nr. 6a und Nr. 6b werden Formeln für zwei alternative Rechtsgeschäfte in der Art entworfen, dass zugleich der Einleitungsteil des ersten Stücks und der Schlussteil des zweiten für beide Stücke verwendbar sein solle. In der Konsequenz führt dies dazu, dass ab Nr. 7 die Nummerierungen bei Dümmler (der somit auf insgesamt 48 Stücke der Sammlung kam) und bei Zeumer (mit 47 Stücken) differieren. So gerechtfertigt Zeumers Entscheidung in der Nummerierungsfrage im Falle von Nr. 6a und Nr. 6b auch sein mag, so führt sie doch zu der für jeden Benutzer ärgerlichen Konsequenz, dass dieser nicht nur zwischen den Nummerierungen der einzelnen Stücke in Dümmlers und Zeumers Editionen (und den dortigen Kommentaren und inneren Querverweisen) jedes Mal 'umrechnen' muss, sondern auch zwischen der Nummerierung in Zeumers editionsvorbereitendem Aufsatz (der noch mit Dümmlers Nummern gearbeitet hatte; zu ihm siehe Anm. 9) und der Nummerierung in Zeumers Edition. Hier im folgenden wird jedenfalls nach Zeumers Nummerierung in MGH Formulae gezählt.

7) Wien, Österreichische Nationalbibl. 1609, s. Xⁱⁿ. (geschrieben in Freising), und München, Bayerische Staatsbibl., Clm 19413, s. X. (aus Tegernsee).

8) Zur Hs. vgl. Leo Cunibert MOHLBERG, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich. I. Mittelalterliche Handschriften (1951) S. 223 f. – Der Codex ist zusammengewachsen aus drei ursprünglich separaten Teilen: Teil I (fol. 2^{ra}-22^{rb}), bis fol. 21^{va} die sog. Formulae Sangallenses miscellaneae enthaltend (nach dieser Hs. als einziger Gesamtüberlieferung ed. MGH Formulae [wie Anm. 1] S. 378-390) und sodann fol. 21^{vb}-22^{rb} einen *Ordo librorum catholicorum ad legendum*, ist nach Hartmut HOFFMANN, Schreibschulen des 10. und des 11. Jahrhunderts im Südwesten des Deutschen Reichs, mit einem Beitrag von Elmar HOCHHOLZER, 1 (2004) S. 250, von einem „st.gallische[n] Schreiber vom Ende des 9. Jahrhunderts“ geschrieben. – Teil III (fol. 29^v-36^v, eine eigene eingeschobene Lage, fol. 29^r unbeschrieben) mit den sechs Briefformeln des sog. Indicularius der Äbtissin Theuthildis von Remiremont (819/20-862/65) aus der Zeit Ludwigs d. Frommen (hiernach als einziger Überlieferung ediert MGH Formulae S. 525-528, am Ende unvollständig) ist wohl in Remiremont in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben worden. – Teil II (fol. 22^v-28^v, 37^r-52^v) ist die Formelsammlung Notkers, zu ihr siehe S. 481-

Kollektion: Karl Zeumer als ihr letzter Editor hatte vier Sektionen unterschiedlichen Charakters und leicht differierender Entstehungszeit innerhalb der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts unterschieden⁹, mit

484 mit Anm. 9-15. – Lagenformel: fol. 1-10 ein Quinio; fol. 11-22 ein Saxis; fol. 23-28 ein Ternio (fol. 28^v Kustoden-zählung *I*); fol. 29-36 ein Quaternio; fol. 37-42 ein Ternio (fol. 42^v Kustoden-zählung *III*); fol. 43-48 ein Ternio (fol. 48^v Kustoden-zählung *IIII*); fol. 49-52 ein Binio (fol. 52^v Kustoden-zählung *VI*). Die Lagen 23-28, 29-36 und 37-42 weisen ein kleineres Blattformat auf als die übrigen). – Daraus folgt: Teil III mit dem Indicularius der Theuthildis auf fol. 29-36 ist eine eingeschobene Lage; an dieser Stelle fehlt die ursprüngliche Lage mit der Kustoden-zählung *II*. Ebenso fehlt eine ehemals zwischen fol. 48 und fol. 49 vorhandene Lage mit der Kustoden-zählung *V*. Und da Teil II, die Formelsammlung Notkers, mit ihrer ersten Formel bereits auf fol. 22^v einsetzt (also auf der Verso-Seite des Schlussblattes der zweiten Lage), lagen die *Formulae Sangallenses miscellaneae* (= Teil I) als Inhalt der beiden ersten Lagen des Codex bereits vor, als man begann, diese durch die Formelsammlung Notkers zu ergänzen. – Ich danke meinem Kollegen Roland Zingg für eine Autopsie des Codex in Zürich.

9) Und zwar als Sektion I die Formeln Nrr. 1-5 für Herrscherdiplome, als Sektion II die Formeln Nrr. 6a/6b – 21 für Privaturkunden aus dem Bereich einer geistlichen Grundherrschaft (eines Klosters bzw. eines Klosters oder Bistums), als Sektion III die Formeln Nrr. 22-23 (eine anonyme *Epistola formata* sowie die sog. *Regula formatarum* des Atticus als Verschlüsselungsanleitung für *Formatae*), und als Sektion IV die Briefformeln Nrr. 24-47; den Abschluss der Sammlung bilden drei Gedichte (Nrr. 48-50), die Notker Balbulus zugeschrieben werden. Vgl. Karl ZEUMER, Ueber die alamannischen Formelsammlungen, NA 8 (1883) S. 473-553, hier S. 505-543. – Die Formeln der Sektion I (hierzu ZEUMER S. 509-512) schätzte dieser (wie vor ihm bereits Dümmler), dabei als „rein erfundene Beipiele“ ein, „in denen höchstens einzelne Wendungen aus wirklichen Diplomen entlehnt sein können“ (ZEUMER S. 509); zeitlich seien diese Stücke aufgrund ihrer Bezüge zum Kaisertum des entsprechenden Herrschers und da über die Zeit Karls III. nichts hinausweise, im Zeitraum 881-887 entstanden (ZEUMER S. 512). – Die Zusammenstellung der Sektion II (hierzu ZEUMER S. 529-535), in deren Formeln bisweilen Sankt Gallen und dessen Abt Grimalt (841-872) genannt wird, setzte ZEUMER S. 533-535 auf 870/71 an, mit späterer Hinzufügung des Stückes Nr. 21 aus dem Jahr 879; es handle sich bei ihnen um „fast durchweg völlig für den praktischen Gebrauch geeignete und, sei es für diesen oder für den Unterricht, systematisch gesammelte Muster“ (so ZEUMER S. 536). – Die Abtrennung von Nrr. 23-24 als Sektion III (zu ihr ZEUMER S. 508 f.) von der nachfolgenden Sektion IV der Briefformeln mutet ein wenig künstlich an, denn auch Sektion IV setzt wiederum mit drei *Epistolae formatae* ein. Zeumer hat insofern aber das Richtige getroffen als Nrr. 23-24 eben unzweifelhaft echt sind (nämlich auch außerhalb von Sankt Gallen und bereits vor Notkers Zeit überliefert [was ihm in Bezug auf Nr. 23 nicht klar war]), während für Nrr. 25-26 (wie für alle Stücke innerhalb der Sektion IV) mit stärkeren redaktionellen Eingriffen Notkers gerechnet werden muss (siehe hierzu Anm. 70). – Sektion IV schließlich, die Briefformeln (hierzu ZEUMER S. 512-529), sind zweifellos die charakteristischste und zugleich auf den ersten Blick auch die heterogenste Sektion des Ganzen: Ausgehend von den Briefen eines Lehrers an zwei seiner Schüler, und zwar an ein Brüderpaar

jüngst entstandenen Stücken aus den Jahren 885-887; diese Einzel-sektionen wären dann in der Zeit Salomos III. (jeweils 890-919/920 Abt von Sankt Gallen und Bischof von Konstanz) in der vorliegenden Gestalt zusammengefügt worden, und zwar in Sankt Gallen¹⁰. Als Redaktor des Ganzen hatte er Notker Balbulus vorgeschlagen¹¹. Diese Annahmen sind allesamt nicht unplausibel; man hat sich allerdings präsent zu halten, dass sie selbstverständlich Spekulation sind: Wann und von wem vielleicht bereits vorliegende Kleinsammlungen von Formulae zu einer Großsammlung zusammengefügt worden sein mögen, ist zeitlich immer nur annäherungsweise zu bestimmen.

Doch wie auch immer: Die Stellungnahme zum Fall des Bischofs Antonius, um die es im folgenden gehen wird, ist sowieso nicht Bestandteil jener 'Normversion' des Sankt Galler Formulae-Corpus gewesen, die in den beiden vollständigen Codices enthalten ist und die Zeumer zeitlich und lokal zu fixieren gesucht hatte. Jener Brief ist vielmehr als (einziger) Einschub in dieses Corpus überliefert allein in jenem dritten, durch Blattverluste reduzierten Codex des Corpus,

(Nrr. 28, 41, 43, 44, 46, 47), die schon Dümmler als Briefe Notkers von Sankt Gallen an Waldo und Salomo [III.], die Neffen Bischof Salomos II. von Konstanz (875-889) und späteren Bischöfe von Freising und (wiederum) Konstanz, eingeschätzt hatte, hatte er andere, und z.T. (kirchen-)politisch bedeutsamere Stücke dieser Serie (Nrr. 26, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 42) nach einer Sichtung der Karrierestationen der beiden Brüder vor ihrer Berufung in ihr Bischofsamt (ZEUMER S. 517-524) zu Stücken erklärt, die Waldo und Salomo [III.] selbst von auswärts, von ihren Ausbildungsstationen in Konstanz und Mainz und aus den dortigen Bischofskanzleien, nach Sankt Gallen mit zurückgebracht hätten; die datierbaren Stücke unter ihnen seien allesamt den Jahren 877 und 878 zuzuweisen, woraus die Entstehungszeit dieser Briefformel-Sektion IV zu erschließen sei (ZEUMER S. 524-528), abzüglich allerdings der letzten vier Stücke (gemeint sind offenbar die Notker-Briefe Nrr. 43, 44, 46, 47 an seine ehemaligen Schüler), die erst später, nach deren endgültiger Verabschiedung aus Sankt Gallen, nachträglich hinzugefügt worden seien, und zwar, so ein Datierungsindiz in Nr. 44, wohl in den Jahren 883/84 (ZEUMER S. 528 f.).

10) ZEUMER, Ueber die alamannischen Formelsammlungen (wie Anm. 9) S. 535-537. Zur Sammlung vgl. zuletzt auch Alice RIO, *Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages. Frankish Formulae*, c. 500-1000 (2009) S. 152-158.

11) ZEUMER, Ueber die alamannischen Formelsammlungen (wie Anm. 9) S. 537 f. Zu Notker Balbulus († 6. April 912) vgl. WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger*. VI. Die Karolinger vom Vertrag von Verdun bis zum Herrschaftsantritt der Herrscher aus dem sächsischen Hause. Das ostfränkische Reich, bearb. von Heinz LÖWE (1990) S. 750-755, zur Formelsammlung hier S. 752; Hans F. HAEFELE / Charlotte GSCHWIND, s. v. Notker I., in: *Lex.MA 6* (Stuttgart 1993) Sp. 1289 f.; Hans F. HAEFELE, s.v. Notker I. von St. Gallen, in: *VL² 6* (1987) Sp. 1187-1210, zur Formelsammlung hier Sp. 1194-1198.

der aus dem Kloster Rheinau stammt und heute in Zürich liegt¹², und zwar auf einem nunmehr isolierten Lagen-Endblatt (fol. 48^{r/v}), dem durch Blattverlust zuvor (innerhalb der Lage) und durch den Verlust einer ganzen Lage danach die dieses Blatt ursprünglich umgebenden Nachbar-Seiten abhanden gekommen sind – so dass dem Brief heute sein Anfang und sein Ende fehlen¹³. Hartmut Hoffmann hat

12) Siehe Anm. 8.

13) Zu ihm siehe S. 480 f. mit Anm. 8; das Notker-Corpus als zweite Inhaltssektion hier fol. 22^v-28^v, 37^r-52^v. Von ihm sind enthalten: Fol. 22^v-28^v die Formeln Nr. 1-5 (1. Teil, Abbruch durch Blattverlust), dann fol. 37^r-40^v Nr. 8 (2. Teil, Beginn fehlend durch Blattverlust) bis Nr. 10 (vollständig). Ohne Blattverlust fehlen die Stücke Nr. 11-23; vielmehr schließt sich auf fol. 40^v an das Ende von Nr. 10 sofort der Beginn von Nr. 24 an. Weiterlaufend enthalten fol. 40^v-42^v Nr. 24 (vollständig) bis Nr. 25 (1. Teil, Abbruch durch Blattverlust). Dann folgt fol. 43^{r/v} mit Nr. 38 (2. Teil, Beginn fehlend durch Blattverlust) bis Nr. 39 (1. Teil, Abbruch durch Blattverlust), dann fol. 44^r-47^v Nr. 40 (2. Teil, Beginn fehlend durch Blattverlust) bis Nr. 42 (1. Teil, Abbruch durch Blattverlust). Fol. 48^{r/v} enthält das hier analysierte Brieffragment (fragmentarisch zu Beginn und am Ende). Dann folgen fol. 49^r-52^v noch Nr. 43 (2. Teil, Beginn fehlend durch Blattverlust) bis Nr. 47 (1. Teil, Abbruch durch Blattverlust). – Intentional ausgelassen sind also die Formeln 11-23, vielleicht, weil Formeln für Privaturkunden diesen Abschreiber weniger interessierten, und partiell vielleicht auch deswegen, weil er die Formeln Nr. 19-20 sowie die *Formata* Nr. 22 und die *Regula formatarum* Nr. 23 auch bereits in den *Formulae Sangallenses miscellaneae*, der ersten Inhaltssektion im gleichen Codex, finden konnte. – Das Fehlen aller anderen Stücke (vollständig bzw. in Teilen) erklärt sich (vermutlich bzw. sicher) aus Blattverlusten des Codex: Zwischen fol. 28 und fol. 37 fehlt eine dort ursprünglich wohl einmal vorhandene Lage mit der Kustodenzählung *II* (die jetzt durch die eingeschobene Lage 29-36 mit dem *Indicularius* der Theuthildis ersetzt ist [siehe S. 480 Anm. 8]); auf dieser fehlenden Lage (vielleicht einem *Binio*) könnte ohne weiteres der nunmehr fehlende Teil der Notker-Sammlung ab dem Schlussteil der Formel Nr. 5 bis zum Beginn der Formel Nr. 8 (MGH *Formulae* S. 399,19 - 401,34) enthalten gewesen sein. – Ebenso ist zwischen fol. 48 und fol. 49 eine dort einmal vorhandene Lage (mit der Kustodenzählung *V*) verloren gegangen; auf der *Recte*-Seite ihres ersten Blattes wird der Schlussteil des hier besprochenen Brieffragmentes auf fol. 48 enthalten gewesen sein, gefolgt von eventuell weiteren Zusatzstücken sowie (auf dem Schlussblatt dieser verlorenen Lage) dem nunmehr fehlenden ersten Teil der Formel Nr. 43 (diese fortgesetzt auf fol. 49^r). – Ein wenig anders gelagert ist der Fall im Bereich des *Ternio* fol. 43-48 (mit der Kustodenzählung *III*): Hier ist im Inneren der Lage zwischen den Blättern 43 und 44 und den Blättern 47 und 48 jeweils ein Blatt ausgefallen; dieser *Ternio* war ursprünglich also einmal ein *Quaternio*, von dem noch das Außen-Doppelblatt und die beiden innersten Doppelblätter erhalten geblieben sind. Dies erklärt den Verlust des Schlussteils der Formel Nr. 39 und des Anfangs der Formel Nr. 40 (enthalten auf dem ehemaligen Blatt zwischen fol. 43 und 44) sowie des Schlussteils der Formel Nr. 42 und des Beginns des hier besprochenen Brieffragmentes (enthalten auf dem ehemaligen Blatt zwischen fol. 47 und 48). – Auch zwischen fol. 42 (dem Endblatt der Lage fol. 37-42, Kustodenzählung *III*) und fol. 43 (dem ersten Blatt der Lage fol. 43-48,

diese lückenhafte Teilhandschrift mit Notkers Formelsammlung im Codex Zürich, Rh. 131 auf die Zeit um 900 oder in das erste Drittel des 10. Jahrhunderts datiert; geschrieben sei der Codex vermutlich in Remiremont¹⁴. Dies also wäre der (sichere) Terminus ante quem für die Abfassung jenes auf fol. 48 fragmentarisch überlieferten Briefes. Denn dessen Entstehungszeitraum ist nicht unbedingt an den Terminus ante quem des Notker-Corpus in seiner 'Normversion' gebunden; das Brieffragment könnte auch jünger sein – je nachdem, wie man den Überlieferungsbefund einschätzt, der dieses als ein Zusatzstück (und ursprünglich eventuell nicht einmal als das einzige Zusatzstück) innerhalb einer Überlieferungsversion der Notker-Sammlung ausweist, in der von vornherein, noch vor den späteren Blattverlusten, 13 Formeln der 'Normversion' nicht aufgenommen worden waren¹⁵.

Wie man dieses Schreiben auf Blatt 48 aufzufassen habe, dazu hat bereits 1852 der Ersteditor der Notkerschen Formelsammlung in ihrer Zürcher Version, Friedrich von Wyß, die Richtung vorgegeben: Vermutlich handle es sich um einen Papstbrief, gerichtet an einen Metropolit, der mit seinem Provinzialkonzil jenen Bischof Antonius exkommuniziert habe¹⁶. Ernst Dümmler, der Notkers Formelsammlung 1857 dann erstmals kritisch in ihrer vollständigen 'Normversion' herausgegeben hat (als 'Formelbuch des Bischofs Salomo III. von

Kustodenzählung *IIII*) müsste man eigentlich von einem Lagenverlust ausgehen (dem Notkers Formeln ab dem Schlussteil von Nr. 25 bis zum Beginn von Nr. 38 zum Opfer gefallen wären), doch lässt die Kustodenzählung an dieser Nahtstelle den gedanklich-hypothetischen Einschub einer oder mehrerer Lagen nicht zu. In diesem letzteren Fall lassen sich die Befunde nicht miteinander harmonisieren.

14) So HOFFMANN, Schreibschulen (wie Anm. 8) S. 250.

15) Von vornherein lässt sich also nicht ausschließen, dass der Zürcher Codex in seiner noch unverstümmelten Gesamtfassung inclusive des Briefes auf dem Blatt 48 eine ältere Version des Gesamt-Corpus der Notker-Formulae tradiert haben könnte als in den beiden Codices der 'Normversion' heute noch enthalten. Doch belastbare Indizien für eine solche Annahme lassen sich ebenso wenig aufzeigen wie gegen sie. Siehe auch S. 500.

16) Friedrich VON WYSS, Alamannische Formeln und Briefe aus dem neunten Jahrhundert (1852) S. 50 f. Nr. 34, hier S. 50 Anm. 6: „scheint an einen Metropolit gerichtet, der mit seinem Provincialconcil die Exkommunikation eines Bischofs ausgesprochen hat, und ist wahrscheinlich von dem Papste selbst geschrieben. Darauf deutet wenigstens der Ton der Ueberordnung und Ermahnung und die Hervorhebung der Romana ecclesia“. Ein spezieller Papstname ist nicht genannt. – Der nächstfolgende Editor des Stückes, Eugène DE ROZIÈRE, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V^e au X^e siècle (1859) S. 666 f., verweist auf die Handschrift und den Druck bei von Wyß, bietet selber aber keinerlei Einschätzung in Bezug auf die Autorenfrage.

Konstanz'), hat sich der Einschätzung bei von Wyß angeschlossen¹⁷, in seiner Edition der Notker-Sammlung dieses Zürcher Zusatzstück aber schlicht ausgelassen. In Karl Zeumers Neuedition von 1886 findet es sich ohne nähere Begründung dann Nikolaus I. (858-867) oder Hadrian II. (867-872) zugewiesen¹⁸. Und als Brief Nikolaus' I. ist das Stück unter der Nummer JE 2856γ schließlich auch in die Neubearbeitung des 'Jaffé' von 1888 aufgenommen worden¹⁹. Den entscheidenden Einwand gegen eine Zuschreibung speziell an diesen Papst hat jedoch bereits 1925 Ernst Perels in seiner Teiledition der Briefe Nikolaus' I. formuliert²⁰, und Horst Fuhrmann hat ihn 1973 wiederholt: Da das Schreiben eben auch anhand von Pseudoisidor argumentiere und zwei wörtliche Zitate aus den Falschen Dekretalen inseriere, dürfe man Nikolaus I. als Verfasser „wegen seiner offensichtlichen Scheu, pseudoisidorische Sätze wörtlich zu zitieren“, wohl ausschließen²¹. Fuhrmann plädierte daher eher für Hadrian II. als potentiellen Verfasser jenes versteckten Zeugnisses einer Frührezeption der pseudoisidorischen Dekretalen offenbar in Rom selbst²². Soweit der Diskussionsstand.

Wer jener abgesetzte Bischof gewesen sei, darüber war man sich einig: Antonius ist ein überaus seltener Bischofsname im ausgehenden 9. oder beginnenden 10. Jahrhundert; sein einziger bekannter Träger im weiteren geographischen Umfeld Sankt Gallens²³ ist Antonius I. von Brescia gewesen, dessen Pontifikat sich über rund dreieinhalb Jahrzehnte (belegt 863-898) erstreckt hat²⁴. An ihn zu denken liegt vor allem

17) DÜMMER, Formelbuch (wie Anm. 6) S. XXIX („Brief des Papstes an einen Metropolit“). Ein spezieller Papstname ist auch bei Dümmler nicht genannt.

18) MGH Formulae, ed. ZEUMER (wie Anm. 1) S. 433 Anm. 1.

19) Philipp JAFFÉ, *Regesta pontificum Romanorum*, bearb. von Samuel LÖWENFELD / Ferdinand KALTENBRUNNER / Paul EWALD, 2 Bde. (1885-1888), hier 2 S. 745 Nr. 2856γ unter den Addenda.

20) MGH Epp. 6, ed. PERELS (wie Anm. 1) S. 684 f. Anm. 5: „Nos tamen ... de Nicolao auctore fragmenti valde dubitamus, qui tam palam decretales Pseudo-Isidorianas laudare nusquam solebat“.

21) Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 2 (Schriften der MGH 24/2, 1973) S. 280 Anm. 110.

22) Und zwar aufgrund der „Einordnung des Briefes“ in das Formelbuch, vgl. FUHRMANN, Einfluß 2 (wie Anm. 21) S. 280. Doch diese Einordnung (siehe oben) ist eben durchaus nicht so eindeutig.

23) Also in Süddeutschland, Oberitalien, Burgund und Lotharingen.

24) Zu ihm vgl. Fedele SAVIO, *Gli antichi vescovi d'Italia, dalle origini al 1300, descritti per regioni. La Lombardia 2/1* (1929) S. 195-198; Vittorio DE DONATO, s. v. Antonio, in: DBI 3 (1961) S. 533 f. – Die erste gesicherte Erwähnung des Antonius ist die Mailänder Synode von Oktober 863 (MGH Conc. 4, ed. Wilfried

deshalb nahe, weil innerhalb der Formelsammlung Notkers auch bereits der Brief eines (namentlich nicht genannten) Bischofs von Brescia an einen Amtsbruder im Ostfrankenreich (wohl Salomo II. von Konstanz) überkommen ist, der aufgrund der in ihm angesprochenen politischen Lage nur aus dem Jahr 878 stammen kann und folglich von Antonius von Brescia stammen muss: Damals hatte der Brescianer sich nach dem Stand der politischen Verhandlungen nach dem Tode Karls d. Kahlen († 6. Okt. 877) erkundigt und insbesondere danach, wem bei der nun bevorstehenden Neuaufteilung der Herrschaftsgebiete der (hoffentlich streitfrei-friedliche) Zugriff auf Italien eingeräumt werde: einem der drei Söhne Ludwigs d. Deutschen oder Karls Sohn Ludwig d. Stammler?²⁵

HARTMANN [1998] S. 159-163, hier S. 163,3 als allerletzter [und somit als zuletzt ins Amt gelangter?] Bischof unterschreibend). Sein Amtsvorgänger Noting ist zuletzt 859 in einem Diplom Ludwigs II. als lebend genannt, ed. Konrad WANNER, *Die Urkunden der Karolinger*. 4. *Die Urkunden Ludwigs II.* (MGH DD Karol. 4, 1994) Nr. 31 S. 127-132, hier 131,25 f. Antonius' letzte Erwähnung datiert aus dem Jahr 898 (siehe hierzu S. 489 mit Anm. 36); die erste gesicherte Erwähnung seines Nachfolgers Arding (901-922) ist ein Placitum Ludwigs d. Blinden vom Februar 901, ed. Luigi SCHIAPPARELLI, *I diplomi di Ludovico III* (Fonti 37, 1910) Nr. 6 S. 18-21; vgl. hierzu Herbert ZIELINSKI (Bearb.), J. F. Böhmer, *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 751-918* (926/962), Bd. 3: *Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna*, Teil 2: *Das Regnum Italiae in der Zeit der Thronkämpfe und Reichsteilungen. 888 (850) – 926* (1998) Nr. 1126 S. 156 f. Vgl. aber auch ZIELINSKI Nr. †1104 S. 145. – Zum Eintrag des Antonius mit einigen Verwandten in den Memorialcodex von San Salvatore / Santa Giulia in Brescia vgl. zuletzt Uwe LUDWIG, *Zur Chronologie der Namenseinträge*, in: Dieter GEUENICH / Uwe LUDWIG (Hgg.), *Der Memorial- und Liturgiecodex von San Salvatore / Santa Giulia in Brescia* (MGH Libri mem. N. S. 4, 2000) S. 89-129, hier S. 102 f.; zum Eintrag des Antonius in das Reichenauer Verbrüderungsbuch siehe unten Anm. 61, zu dem in Remiremont siehe Anm. 62. Vgl. auch Uwe LUDWIG, *Transalpine Beziehungen der Karolingerzeit im Spiegel der Memorialüberlieferung. Prosopographische und sozialgeschichtliche Studien unter besonderer Berücksichtigung des Liber vitae von San Salvatore in Brescia und des Evangeliars von Cividale* (MGH Studien und Texte 25, 1999) S. 167-174 (der diese nordalpinen Memorialeinträge aber bereits in einen Zusammenhang mit der Reise des Antonius an den Hof Karlmanns 879 [siehe S. 488 mit Anm. 33] bringt).

25) Formel Nr. 39, ed. ZEUMER, *MGH Formulae* (wie Anm. 1) S. 421; zu ihr vgl. auch Benedetta VALTORTA, *Clavis Scriptorum Latinorum Medii Aevi. Auctores Italiae (700-1000)* (Edizione Nazionale dei testi mediolatini 17. Serie I, 10, 2006) S. 42 f. – Das Antwortschreiben, Formel Nr. 40 S. 421 f., informiert Antonius, dass Italien Karlmann von Bayern zugeadacht sei, während Karl von Alemannien und Ludwig d. Jüngere das ehemalige Reich Lothars II. unter sich aufteilen würden; ob Ludwig d. Stammler sich mit dieser Absprache abfinden werde, könne man noch nicht wissen.

Sonderlich dicht belegt ist Antonius von Brescia nicht: Aus der Herrschaftszeit Kaiser Ludwigs II. (850-875) liegen keinerlei Quellenzeugnisse über ihn vor, mit Ausnahme einer Provinzialsynode von 863, deren Akten er mit unterschrieben hat²⁶. Mehrfach fassbar ist Antonius dann in den Jahren 875-879: Zu 875 erfährt man, nach dem Tod Ludwigs II. am 12. August 875 nahe Brescia habe Antonius dessen Leichnam in seiner Stadt begraben lassen, ihn auf Verlangen Ansperts von Mailand dann aber an diesen herausgeben müssen²⁷. Karls d. Kahlen Griff nach der Kaiserwürde und der Herrschaft über das italienische Regnum nach Kaiser Ludwigs II. Tod und der dies befördernden Politik Papst Johannes' VIII. scheint Antonius wohl eher reserviert gegenüber gestanden zu haben²⁸, denn auf jener Reichsversammlung in Pavia im Februar 876, auf der der von seiner römischen Kaiserkrönung zurückkehrende Karl d. Kahle nun auch vom norditalienischen Episkopat zum *protector, dominus et defensor* gewählt worden ist, waren zwar Anspert von Mailand und neun seiner Suffragane anwesend, nicht aber Antonius von Brescia²⁹. Es überrascht daher nicht, dass Johannes VIII. ihn (und seinen Metropolitens Ansbart) unter Androhung der Exkommunikation zu dem zunächst für den Juni 877 in Ravenna angesetzten Konzil einbestellen musste³⁰, auf dem eine erneute Billigung bzw. Bestätigung der Kaiserkrönung Karls d. Kahlen durch die

26) Siehe Anm. 24.

27) Andreas von Bergamo, *Historia* c. 18, ed. Georg WAITZ, MGH SS rer. Lang. S. 220-230, hier S. 229, 24-32. Vgl. auch Herbert ZIELINSKI (Bearb.), J. F. Böhmer, *Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern. 751-918* (926), Bd. 3: *Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna*. Teil 1: *Die Karolinger im Regnum Italiae 840-887* (888) (1991) Nr. 473 S. 185.

28) Die Kanones einer heute nur noch in einem Brescianer Kirchenrechtscodex (Bibl. Civica Queriniana B. II. 13, s. IX) überlieferten römischen Synode wohl von Ende 875, aus dem Vorfeld der Kaiserkrönung Karls d. Kahlen, beinhalten keine Subskriptionen oder sonstige Angaben über die Synodalteilnehmer; ob Antonius auf der Synode anwesend war, ist also offen. Ediert durch Friedrich MAASSEN, *Eine römische Synode aus der Zeit von 871 bis 878*, in: SB Wien, phil.-hist. Classe 91 (1878) S. 773-792, der Quellentext hier S. 780-792. Zu dieser Synode vgl. auch WERMINGHOFF, *Verzeichnis* (wie Anm. 2) S. 647 und HARTMANN, *Synoden* (wie Anm. 2) S. 344-346.

29) Das Wahldekret MGH Capit. 2, ed. Alfred BORETIUS / Victor KRAUSE (1897) S. 98-100; ein auf der gleichen Versammlung erlassenes Kapitular Karls, das in 15 Kapiteln fast ausschließlich kirchliche Bestimmungen enthält, ebd. S. 100-104. Zur Versammlung von Pavia vgl. auch HARTMANN, *Synoden* (wie Anm. 2) S. 346 f. und ZIELINSKI, RI I/3/1 (wie Anm. 27) Nr. 496-497 S. 197-199.

30) JE 3098a vom 25. Mai 877, überliefert im Register Johannes' VIII., MGH Epp. 7, ed. Erich CASPAR, Nr. 55 S. 50.

Konzilsteilnehmer anlässlich von dessen intendierter Rückkehr nach Italien vorgesehen war³¹. Zu der unter Johannes' VIII. eigenem Vorsitz letztendlich im August in Ravenna tagenden Synode hat Antonius sich dann aber eingefunden. Doch kaum war Karl d. Kahle am 6. Oktober 877 verstorben, wird die ostfränkische Grundorientierung des Antonius wieder sichtbar: Dem bereits erwähnten Erkundigungsbrief nach dem Planungsstand zur Zukunft Italiens bei den drei Söhnen Ludwigs d. Deutschen (von 878 ?)³² folgte eine Reise an den Hof Karlmanns von Bayern, in deren Verlauf Antonius am 8. Juli 879 in Alt-Ötting als Intervenient für das Kloster S. Salvatore/Brescia agierte³³. Zu Irritationen im Verhältnis zu Johannes VIII. hat dies dennoch nicht mehr geführt, weil auch der Papst sich nunmehr auf Karlmann von Bayern als künftigen Herrscher Italiens einzustellen begann³⁴. Nichts deutet also darauf hin, dass die im Brieffragment angesprochene Exkommunikation in diesen Zeitraum der Jahre 875-879 zu verlegen wäre; vor allem ist in diesen Jahren auch weit und breit kein Wido sichtbar, der damals Synoden ihre Beschlüsse hätte diktieren können – ebenso wenig wie zuvor, im letzten Jahrzehnt der Kaiserherrschaft Ludwigs II.

31) Die Kanones (ohne Praefatio und Unterschriftenliste) MANSI 17A Sp. 335-341; der als Rede (des Papstes) und Gegenrede (der Synodalen) gestaltete protokollartige Auszug aus den Synodalakten mit der Bekräftigung der Kaiserkrönung Karls durch die Synodalen MANSI 18B Sp. 251-258; Neuedition durch Wilhelm A. ECKHARDT, Das Protokoll von Ravenna 877 über die Kaiserkrönung Karls des Kahlen, DA 23 (1967) S. 295-311, hier S. 304-311. Die Namen der Teilnehmer sind bekannt aus einem Synodalprivileg für den kaiserlichen Missus Bischof Adalgar von Autun vom 27. Aug. (also nicht vom 26. Nov.: VI. kal. Decembris ist zu VI. kal. Septembris zu emendieren): MANSI 17A Sp. 341 f. Zur Synode vgl. WERMINGHOFF, Verzeichnis (wie Anm. 2) S. 650 f., HARTMANN, Synoden (wie Anm. 2) S. 347-349 und ZIELINSKI, RI I/3/1 (wie Anm. 27) Nr. 516 S. 205 f.

32) Siehe oben S. 486 mit Anm. 25.

33) D Kn 26, ed. Paul F. KEHR, Die Urkunden der deutschen Karolinger 1 (1934) S. 323 f.; vgl. ZIELINSKI RI I/3/1 (wie Anm. 27) Nr. (†) 572 S. 228.

34) Vgl. JE 3297 von (Okt.) 879 an Antonius von Brescia und den Grafen Berengar (von Friaul) (in Sachen eines Grafen Liutfred [Berengars Schwager], der eine aus dem Kloster S. Sisto in Piacenza entflozene Nonne namens Gerlindis bei sich aufgenommen hatte), überliefert im Register Johannes' VIII., MGH Epp. 7, ed. Erich CASPAR, Nr. 241 S. 212; vgl. hierzu ZIELINSKI, RI I/3/1 (wie Anm. 27) Nr. 575 S. 228 f. und DERS., RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 821 S. 12. Vielleicht nicht von ungefähr – in Anbetracht der Adressaten – weist Johannes VIII. gerade in diesem Brief S. 212, 10-12 darauf hin, dass er sich dieser Sache auch deshalb annehme, weil König Karlmann ihn gebeten habe, in seiner Stellvertretung die *cura huius Italici regni* zu übernehmen.

Nach 879 versiegen die Quellenzeugnisse zu Antonius dann erneut für nahezu ein ganzes Jahrzehnt. Erst nach Karls III. Absetzung im November 887 ist der Brescianer am 8. Mai 888 wieder fassbar, und zwar zusammen mit Bischof Adelhard von Verona (dem Kanzler König Berengars) und dem Markgrafen Walfred von Verona als Intervenient in einem Diplom Berengars für die Kaiserinwitwe Angilberga³⁵. Und erneut schweigen die Quellen ein ganzes Jahrzehnt zu Antonius, bis dieser ein allerletztes Mal im Verhandlungsprotokoll der Synode von Ravenna vom Mai 898 erwähnt wird, auf der unter dem Vorsitz Papst Johannes IX. und in Anwesenheit Kaiser Lamberts der oberitalienische Episkopat über die römischen Teilnehmer an der sog. Leichensynode zu Gericht saß³⁶, durch die Ende 896/Anfang 897 Papst Stephan VI. (896-897) seinen verstorbenen Vorgänger Formosus (891-896) post mortem hatte absetzen lassen³⁷. Bald danach muss Antonius verstorben sein; sein Nachfolger erscheint erstmals 901 in den Quellen.

Zurück zum Inhalt des Brieffragmentes auf fol. 48 der Zürcher Handschrift. Was genau war geschehen, als dieser Text abgefasst wurde? Bischof Antonius war von einer Mehrzahl von Bischöfen auf einer Synode exkommuniziert worden. Dies sei, so unterstellt der Briefautor, wohl nicht ganz freiwillig geschehen, sondern auf Veranlassung und Druck eines gewissen Wido hin. Antonius muss zudem auch aus seinem Bistum vertrieben worden sein, denn nur auf eine solche Konstellation – nicht auf die Exkommunikation als solche – zielen die bei-

35) Luigi SCHIAPARELLI, I diplomi di Brengario I (Fonti 35, 1903) Nr. 4 S. 25-27; vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 866 S. 30. Ausgefertigt in Pavia; der Bischofssitz des Antonius ist nicht genannt.

36) Das Verhandlungsprotokoll MANSI 18A Sp. 221-223; die Kanones z. T. ebd. Sp. 223-226 (beides fälschlich einer Synode in Rom zugeschrieben), z. T. (Ravenna zugeschrieben) ebd. Sp. 229-233 bzw. MGH Capit. 2, ed. Alfred BORETIUS / Victor KRAUSE, S. 123-126, z. T. (anonym) MANSI 18A Sp. 227-230 bzw. MGH Capit. 2 S. 109 f. Zur Synode und ihrer komplizierten Überlieferungslage vgl. WERMINGHOFF, Verzeichnis (wie Anm. 2) S. 663; HARTMANN, Synoden (wie Anm. 2) S. 390-395; ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 1057 S. 119 f. – Antonius ist im Verhandlungsprotokoll MANSI 18A Sp. 221 E genannt: Er hatte das Wort ergriffen und in *persona omnium* eine Vertagung auf den Folgetag angeregt (was befolgt wurde), als die Verhandlungen jenen kritischen Punkt erreichten, an dem einer der in Ravenna anwesenden ehemaligen Teilnehmer an jener Leichensynode argumentierte, mit ihrer anklagenden Vernehmung der damaligen Synodalteilnehmer stellten sich die Oberitaliener in einen Gegensatz zum Papst (wohl dem 898 amtierenden und in Ravenna anwesenden). Es ist ein wenig die Rolle eines ausgleichenden 'Alterspräsidenten', die Antonius da zugewachsen zu sein scheint.

37) Vgl. hierzu HARTMANN, Synoden (wie Anm. 2) S. 388-390 und ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 1039 S. 111.

den in den Brief inserierten Pseudoisidor-Exzerpte ab, die den Grundsatz der *Exceptio spoli* betonen: Jeder angeklagte Bischof müsse vor einem Urteil über ihn zunächst einmal in seinen Besitzstand und die Verfügung über sein Bistum wieder eingesetzt werden³⁸. Und schließlich war Antonius (von wem?) eine Frist von 70 Tagen gesetzt worden, innerhalb derer er in Rom vor dem Papst zur Verhandlung seines Falles zu erscheinen habe – wozu der Briefautor kritisierend auf einen dritten pseudoisidorischen Papstbrief verweist, der in Fällen wie diesem bis zu sieben Monate als korrekte Frist vorsehe. Ob Antonius auch von dem Adressaten des Schreibens damals bereits exkommuniziert worden war, ist dem erhaltenen Textfragment nicht ganz eindeutig zu entnehmen; der Konjunktiv Imperfekt *deberet*³⁹ spricht aber dafür (zumal die Exkommunikation häufig auch eingesetzt wurde, um das Erscheinen eines Beschuldigten vor seinem geistlichen Richter zu erzwingen). Falls aber wirklich noch nicht geschehen, so stand zumindest zu befürchten, dass der Adressat des Schreibens sich der Exkommunikation anschließen und die Absetzung billigen werde⁴⁰.

Angesichts dieser Ausgangssituation erinnert der Briefautor in appellativen Tonfall nun zunächst daran, die *sacratissima sedes* sei immer Zuflucht für die Unrecht Erleidenden gewesen; dies solle auch so bleiben⁴¹. Recht unverblümt wird der Adressat sodann davor gewarnt, seine doch vielen und treuen Freunde *in partibus istis* gegen sich aufzubringen⁴² [indem er diese Synodal-Exkommunikation billige]; schließlich bestehe, wie zart angedeutet wird, die Möglichkeit eines Wiederaufrollens des Falles vor einer größeren Synode⁴³ [mit dann ganz anderem Ergebnis]. Mit Verweis auf zwei wörtlich inserierte Pseudoisidor-Zitate werden zentrale Verfahrensfehler bei jener Synodal-Exkommunikation

38) Zur *Exceptio spoli* vgl. knapp Emil SECKEL, s. v. Pseudoisidor, in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 16 (1905) S. 265-307, hier 280,34-54; und ausführlich Francesco RUFFINI, *L'actio spoli*. Studio storico-giuridico (Reale Università di Torino. Istituto di esercitazioni nelle scienze giuridico-politiche. Memoria 6 [Turin 1899]), hier S. 141-227 zur *Exceptio spoli* in den pseudoisidorischen Fälschungen und zur Lage im 9. Jahrhundert (ohne Erwähnung des hier analysierten Brieffragments).

39) S. 502 Z. 3.

40) Irgendwelche sonstigen Quellennachrichten über diese Exkommunikation und über die Vertreibung des Antonius von Brescia aus seinem Bistum liegen nicht vor.

41) S. 502 Z. 4-7.

42) S. 502 Z. 7-8.

43) S. 502 Z. 8-10.

gerügt: Der Grundsatz der *Exceptio spoli* sei missachtet worden; Antonius hätte vor seiner Exkommunikation nicht einmal regulär angeklagt werden dürfen⁴⁴. Mit Verweis auf eine weitere Pseudoisidor-Stelle wird zudem die Kürze der Ladungsfrist kritisiert, innerhalb derer Antonius in Rom sich zu einer Untersuchung seines Falles einzufinden habe⁴⁵. Es folgt der Hinweis auf die Konsequenzen: Wenn derlei im Verfahren rechtswidrige und unter politischem Druck zustande gekommene Exkommunikationen Bestand haben sollten, dann werde das Instrument der Exkommunikation als solches sich abnutzen, und es werde in Zukunft mancher mit Verweis auf derartige Missbräuche bischöfliche Exkommunikationen generell missachten⁴⁶. Auf all dies, so wird abschließend dann versichert, weise man hin allein wegen der *nimia fidelitas*, die man sich dem Adressaten gegenüber bewahrt habe, und weil man nicht wolle, dass in seiner Amtszeit etwas geschehe, das die römische Kirche schwäche und ihr zur Schande gereiche⁴⁷.

Dies also wäre ein Papstbrief? Bei näherem Hinsehen stellen sich massive Zweifel ein. Das Problem liegt in dem zu erschließenden Adressaten: Ein Papst, der appellativ davor warnt, die übereilt-verfehlte Exkommunikation eines Diözesanbischofs zu billigen bzw. zu bestätigen, müsste in erster Linie doch an den zuständigen Erzbischof geschrieben haben (denn der Brief ist an einen Einzel-Adressaten gerichtet und niemand anderer als der Metropolit wäre zuständig gewesen). Ist der Exkommunizierte tatsächlich Antonius von Brescia gewesen, so wäre der Brief somit an Anspert (869-881) oder Anselm von Mailand (882-896)⁴⁸ gerichtet gewesen. Doch ob nun an diese oder an irgendeinen anderen Metropolit: Einem Erzbischof gegenüber sollte ein Papst von der *nimia fidelitas* geschrieben haben, die er ihm gegenüber hege? Und ausgerechnet durch eine eventuelle erzbischöfliche Bestätigung jener verfehlten Exkommunikation sollte dieser päpstliche Briefautor eine Schwächung der römischen Kirche heraufziehen sehen? Und warum sollte ein Papst einem Erzbischof zureden, die dem

44) Bzw.: Er sei gar nicht regulär angeklagt worden. Der Text ist an dieser Stelle S. 503 Z. 25-27 offenbar in irgendeiner Weise leicht verderbt.

45) Unten S. 503 Z. 22-24. Wie aus S. 503 Z. 35-37 hervorgeht, hatte man Antonius lediglich eine Ladungsfrist von 70 Tagen für sein Erscheinen vor dem Papst zugebilligt.

46) S. 503 Z. 29-31.

47) S. 503 Z. 31-35.

48) Zu Anspert vgl. Margherita Giuliana BERTOLINI, s. v. Ansperto, in: DBI 3 (1961) Sp. 422-425; zu Anselm II. vgl. DIES., s. v. Anselmo, in: DBI 3 (1961) Sp. 382-384.

Exkommunizierten gesetzte Frist von 70 Tagen für dessen Erscheinen vor ihm selbst in Rom sei kirchenrechtlich unakzeptabel kurz? Er als Papst wäre doch schließlich nicht gebunden gewesen, den Fall zu einer für den Exkommunizierten günstigen Entscheidung auch dann anzunehmen, wenn dessen Anreise sich länger hingezogen haben sollte. Und sollte es wirklich ein Papst gewesen sein, der hier einen Erzbischof warnt, durch die Bestätigung jener Exkommunikation seine *amici* vor den Kopf zu stoßen, über die er *in partibus istis* reichlich verfüge: ein merkwürdiger geographischer Terminus für Rom und den Verwaltungsapparat der römischen Kirche. Und schließlich ganz generell jener allein appellative und so gar nicht dekretierend-entscheidende Grundtenor des Briefes! Für einen Papstbrief mutet das alles ziemlich sonderbar an und wirkt argumentativ eigenartig verdreht. Dies ist kaum das Schreiben eines Papstes.

Ganz im Gegenteil: Es handelt sich um ein Schreiben an einen Papst. Denn sobald man dies als Annahme einmal zugrunde legt, fügen sich alle inhaltlichen Einzelelemente des Schreibens ganz harmonisch zueinander: Dass die römische Kirche immer eine Zuflucht der Bedrängten gewesen sei; dass sich dies doch bitte auch unter ihm nicht ändern möge; dass eine verfehlte Billigung jener Exkommunikation die römische Kirche schwächen würde; dass der (päpstliche) Adressat sich verfahrensrechtlich doch bitte an die durch die pseudoisidorischen Päpste (seine Vorgänger) begründeten kirchenrechtlichen Traditionen in Sachen *Exceptio spoli* und Ladungsfristen halten möge; dass die bischöfliche Amtsgewalt generell bedroht sei, wenn es Schule mache, dass irgendein Wido die Teilnehmer an einer Synode dazu nötigen könne, einen ihm missliebigen Bischof zu exkommunizieren und dafür auch noch die Billigung des Brief-Adressaten (also des Papstes) erlangen werde. Auch die *nimia fidelitas*, die man sich dem (päpstlichen) Adressaten des Briefes gegenüber immer bewahrt habe, fände so eine einleuchtende Erklärung ebenso wie der durchgängig ganz generell allein appellierende Grundtenor des Schreibens (denn einem Papst gegenüber war eben nur zu appellieren, nicht aber zu dekretieren). Und politische Winke mit dem Zaunpfahl – die zahlreichen Freunde, über die der Adressat *in partibus istis* derzeit [noch ...] verfüge [sofern], oder auch die angedeutete Möglichkeit der Befassung einer Generalsynode mit dem Fall des Antonius [sofern ...] – darf auch ein Brief an einen Papst durchaus einmal enthalten.

Ist dies richtig erschlossen, so ist es nun nicht weiter mehr schwierig, jenen Wido zu identifizieren, der die Exkommunikation des Anto-

nus von Brescia betrieben haben muss: Eine Persönlichkeit dieses Namens, die einer ganzen norditalienischen Synode ihren Willen hat aufzwingen können, einen ihrer Amtsbrüder zu exkommunizieren, und von der zudem zu befürchten stand, dass auch der Papst sich ihrem Willen beugen werde, kann nur Wido III. von Spoleto gewesen sein, weitgehend anerkannter italienischer König spätestens seit seiner Proklamation am 16(?). 2. 889 in Pavia. Widos primäres Ziel nach der Absetzung Karls III. im November 887 und nach der damit einhergehenden erneuten Auflösung des karolingischen Gesamtreiches war an sich das westfränkische Königtum gewesen; von Mittelitalien aus nach Frankreich aufgebrochen und bis ins nördliche Burgund gelangt, hatte er sich (im März ?) 888 in Langres vom dortigen Bischof zum König krönen lassen, das Unternehmen angesichts der konkurrierenden Königserhebungen Odos und Rudolfs I. von Hochburgund dann aber abgebrochen⁴⁹. Zurückgekehrt (April/Mai 888) zunächst nach Spoleto, hatte er von dort aus im Spätsommer 888 dann den Kampf um das italienische Königtum⁵⁰ gegen Berengar I.⁵¹ aufgenommen; etwa im Oktober 888 hatte bei Brescia die erste (und in ihrem Ausgang nicht recht eindeutige) Schlacht stattgefunden, an die sich ein kurz terminierter Waffenstillstand bis zum Jahresbeginn 889 angeschlossen hatte⁵²; dem folgte eine für Widos Seite siegreiche Schlacht an der Trebbia Mitte Januar⁵³ und im Februar 889 dann Widos Königsproklamation in Pavia⁵⁴.

Wer damals im Februar 889 bei Widos Königsproklamation anwesend war und wer nicht, wissen wir nicht⁵⁵. Aber dass Antonius von

49) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 857, 863, 864; S. 22 f., 29 f., 30.

50) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 868 S. 32.

51) Der sich seinerseits bereits Ende 887 bzw. zu Beginn des Jahres 888 von italienischen Großen zum König hatte erheben lassen, vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 859 S. 27.

52) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 872 S. 33.

53) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 876 S. 35.

54) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 878 S. 36 f.

55) Die Akten der Synode von Pavia vom Februar 889 mit der Wahlkapitulation der Bischöfe, der Zusage Widos und dem Wahldekret der Bischöfe (MGH Capit. 2 S. 104-106) sind nur ohne Teilnehmerliste oder Unterschriften überkommen. Zur Synode vgl. Albert WERMINGHOFF, Verzeichnis (wie Anm. 2) S. 660 f. und HARTMANN, Synoden (wie Anm. 2) S. 357 f. – Auch zu Widos Capitulare Papiense vom 1. Mai 891, aus seinem ersten Kaiserjahr (MGH Capit. 2 S. 107-109) lässt sich nicht erschließen, wer bei der Reichsversammlung, auf der es promulgiert worden ist, anwesend gewesen sein mag. Vgl. auch ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 905 S. 50.

Brescia angesichts seiner ostfränkischen Grundorientierung – die ihn auf Widos Rivalen Berengar I. verweisen musste, insbesondere nach dessen Unterstellung unter Arnulfs Oberherrschaft Ende 888⁵⁶ – Probleme haben musste, sich mit einem widonischen Königtum in Italien abzufinden, lässt sich leicht erschließen. Angenommen, er fand sich tatsächlich nicht ab, auch nicht nach Berengars Niederlage an der Trebbia Anfang 889⁵⁷, die dessen Herrschaftsraum im wesentlichen auf das östliche Oberitalien (Veneto-Friaul, Trentino und Ost-Lombardei) mit Verona als Zentralort beschränkte⁵⁸? Dann war der Bischof des nahe bei Verona gelegenen Brescia vielleicht der einzige Bischof der Mailänder Kirchenprovinz, der die Anerkennung von Widos Königtum und ab Februar 891 von Widos Kaisertum verweigerte. Die Quellennachrichten über das Ringen zwischen Wido und Berengar in den Jahren 889-893 sind eher spärlich-unbestimmt und ergeben kein klares Bild über die militärischen Aktionen und die sich hin und her verschiebenden Einflusszonen der beiden rivalisierenden Herrscher innerhalb Oberitaliens⁵⁹, doch Bergamo (wie z. B. auch Mailand) zählte zur Einflusszone Widos, in Verona hingegen residierte Berengar, und Brescia lag auf halber Strecke dazwischen. Von einer zeitweiligen Besetzung Brescias durch Truppen Widos ist in den überkommenen Quellen nirgends die Rede; doch dass man derlei daher ausschließen könne (vor allem, sofern ohne größere Zerstörungen, spektakuläre Strafaktionen o. ä. abgelaufen), wäre angesichts der Quellenlage ein Fehlschluss. Erst jüngst noch hat auch Uwe Ludwig aufgrund eines bestimmten Eintrages in den Memorialcodex von San Salvatore / Santa Giulia in Brescia erstmals vorsichtig die „Möglichkeit einer zeitweiligen Ausdehnung

56) Vgl. hierzu ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 874 S. 34.

57) Die erste erhaltene Urkunde Berengars nach seiner Niederlage an der Trebbia, ausgestellt in Cremona am 18. Aug. 889 – SCHIAPARELLI (wie Anm. 35) Nr. 5 S. 28 f.; vgl. hierzu ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 882 S. 39 f. – ging an S. Salvatore/Brescia und beinhaltete die Schenkung eines kleinen Mansus. Als Intervenant ist nur Adelhard von Verona genannt, nicht hingegen Antonius.

58) Vgl. hierzu ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 876 S. 35.

59) Vgl. hierzu den Überblick bei ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 921 S. 58: Offenbar hatte Berengar Ende 891 weiter an Boden verloren und konnte sich selbst in Verona nicht mehr sicher fühlen; im November 891 hat Wido in Legnano (Prov. Verona, an der Etsch südöstlich Verona) und anschließend in Ferrara geurkundet, vgl. Luigi SCHIAPARELLI, I Diplomi di Guido e di Lamberto (Fonti 36, 1906) Nrr. 11-19 S. 27-34. Aus dem Zeitraum zwischen November 890 und November 893 (ZIELINSKI Nr. 892 S. 44 bzw. Nr. 945 S. 69 f.) besitzen wir keinerlei überkommene Urkunden Berengars mehr; lediglich zwei Deperdita (ZIELINSKI Nr. 922 S. 58 und Nr. 944 S. 96).

des widonischen Einflußbereichs auf Brescia“ erwogen⁶⁰. Und warum sollte Wido seine militärischen Aktionen im Vorfeld nicht auch auf der kirchenpolitischen Ebene flankiert haben, indem er den Episkopat der Mailänder Kirchenprovinz zur Exkommunikation eines Dissidenten gedrängt hätte, der es mit Berengar und Arnulf hielt?

Wohin aber würde ein exkommunizierter, aus seinem Bischofssitz vertriebener und in der eigenen Kirchenprovinz isolierter Bischof mit traditionell ostfränkischer politischer Orientierung (und einem Mönchsnamen) sich wohl geflüchtet haben: entweder in die benachbarte Kirchenprovinz Aquileia (von wo wenig aktive Hilfe zu erwarten gewesen wäre) oder aber nach Süddeutschland, an den Hof des dortigen Herrschers bzw. in eines der großen Klöster oder an einen der Bischofssitze dort mit traditionellen Verbindungen über die Zentralalpenpässe hinweg zu den Bistümern am Alpenfuß von Treviso bis Vercelli. Und warum also nicht etwa nach Sankt Gallen oder nach Konstanz – wo ihn, hier wie dort, als Abt bzw. als Bischof ab 890 jeweils Salomo III. (890-919/20) aufgenommen hätte, zuvor Notar in der königlichen Kanzlei und häufiger auch am Hofe König Arnulfs präsent: Jener Salomo III. also, für den in diesen Jahren Notkers Formelsammlung zusammengestellt worden ist (in die ihrerseits bereits ein Brief des Antonius wohl an Salomo II. von Konstanz aus dem Jahr 878 aufgenommen war⁶¹) und in die hinein in der Zürcher Handschrift

60) LUDWIG, Zur Chronologie (wie Anm. 24) S. 110 Anm. 255. LUDWIG erschließt dies S. 109 f. aus einem bestimmten Eintrag in den Memorialcodex, in dem unter 65 Namen sowohl der alemannische Graf Udalrich ‘von Aadorf’ mitsamt Familienangehörigen auftritt (der 890 den Aufstand von Karls III. unehelichem Sohn Bernhard gegen König Arnulf unterstützt hatte und nach dem Scheitern daraufhin mit dem Verlust seiner Eigengüter bestraft worden war, während Bernhard sich zu König Wido geflüchtet hatte), wie dort auch Erzbischof Fulco von Reims auftritt (*Folco ep.*), der 888 maßgeblich seinen Verwandten Wido in seinem versuchten Zugriff auf das westfränkische Königtum gestützt hatte und der auch 893 wieder an einem (gegen Arnulf gerichteten) Bündnis zwischen Wido und nunmehr Karl d. Einfältigen als dem von ihm nunmehr erhobenen neuen westfränkischen König arbeitete.

61) Siehe oben S. 486 mit Anm. 25. – Im Verbrüderungsbuch der Reichenau ist Antonius auf der dem Konstanzer Klerus vorbehaltenen Seite eingetragen worden, zwischen den von den Bischöfen Wolfleoz und Salomo I. angeführten Kanonikerlisten (ohne *episcopus*, mit einigen weiteren Namen, darunter jenem *Suab*, mit dem zusammen er auch in Remiremont (siehe Anm. 62) eingetragen worden ist: Johanne AUTENRIETH / Dieter GEUENICH / Karl SCHMID (Hgg.), Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (Einleitung, Register, Faksimile) (MGH Libri mem. N. S. 1, 1979), Tafel 83 (Spalte 1 und Spalte 2: hier 83A1); vgl. auch LUDWIG, Zur Chronologie (wie Anm. 24) S. 103 mit Anm. 151 und 152.

nun auch jener Brief an den Papst zugunsten des vertriebenen Antonius aufgenommen worden ist⁶².

Ein Brief an welchen Papst, das wäre die nächste Frage. Wido verstarb im Spätherbst 894; zuvor bereits war sein Sohn Lambert zunächst (im Mai 891?) zum Mitkönig erhoben und sodann am 30. 4. 892 in Ravenna zum Mitkaiser gekrönt worden⁶³. Doch von Lambert ist im Brieffragment nicht die Rede. Man hat sich also zwischen Stephan V. (885-891) und Formosus (891-896) als potentiellen Adressaten des Briefes zu entscheiden⁶⁴. Beide haben sich zu bestimmten Zeitpunkten durch Einladungs-Gesandtschaften an König Arnulf aus der widonischen Umklammerung zu lösen gesucht: Stephan V. im Frühjahr 890, Formosus im Herbst 893⁶⁵. Und auf derartige Kontakte und Hilfsgesuche könnte im Brieffragment angespielt sein mit dem Hinweis auf die vielen Freunde *in partibus istis* (= dem Ostfrankenreich), die jener Papst durch eine falsche Positionierung im Fall des Antonius gegen sich aufzubringen riskiere. Doch da wir nicht einmal wissen, wie der entsprechende Papst sich damals entschieden hat, und wann Antonius, falls damals auch in Rom gegen ihn entschieden worden sein sollte, vom Bann wieder gelöst worden ist (und durch wen) und wann er unangefochten in sein Bistum hat zurückkehren können, wäre jeder Datierungsversuch des Briefes in ein bestimmtes Jahr ungedeckte Spekulation. Sicherlich hat Wido eine Mailänder Provinzialsynode bzw. eine übergreifender beschickte norditalienische Synode flankierend zu einer Reichsversammlung erst dann zur Exkommunikation eines Mitbischofs nötigen können, nachdem seine Königsherrschaft stabilisiert war, und zudem als letztes Mittel, nachdem andere Versuche, Antonius zur Unterwerfung zu bringen, gescheitert waren. Formosus als Adressat ist letztendlich wahrscheinlicher, wenn auch nicht zwingend.

Dies alles so vorausgesetzt, wäre noch einmal abzuwägen, wer da eigentlich aus diesem Brieffragment spricht. Das Argument, eine derart

62) Antonius findet sich im übrigen auch im Liber memorialis von Remiremont eingetragen (wo die Zürcher Handschrift eventuell geschrieben worden ist), vgl. Eduard HLAWITSCHKA / Karl SCHMID / Gerd TELLENBACH (Hgg.), Liber memorialis von Remiremont (MGH Libri mem. 1, 1970) Tafelband fol. 22^v, 2. Spalte, Textband S. 46 Nr. 9; eingetragen von einer Hand („21“), die die Herausgeber aus Schlüssen über die Eintragsabfolge aller im Codex beteiligten Hände heraus S. 164 und 188 vor 900 und in das letzte Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts datieren. Vgl. auch LUDWIG, Zur Chronologie (wie Anm. 24) S. 103 mit Anm. 153.

63) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 980, 904, 925; S. 85, 49 f., 59.

64) Der Wechsel erfolgte im September/Oktober 891.

65) Vgl. ZIELINSKI, RI I/3/2 (wie Anm. 24) Nr. 885 und 942; S. 41 und 68.

durchsichtig aus politischen Motiven und im Verfahren rechtswidrig verhängte Exkommunikation wie die gegen Antonius müsse in den Augen der Allgemeinheit das Instrument der Exkommunikation als Zwangsmittel generell entwerten und abstumpfen, spiegelt zweifellos die Sorge speziell eines bischöflichen Autors wider. Doch ist der Brief in seinem sehr bestimmten und bei aller höflichen Verbrämung dennoch fast schon befehlenden Grundtenor letztlich schwer vorstellbar als Bittschreiben lediglich irgendeines süddeutschen Einzel-Bischofs zugunsten des Antonius. Viel eher dürfte hier eine Gruppe von Bischöfen sprechen – und ganz ungedeckt in ihrer Positionierung von Seiten der königlichen Politik her scheint diese Bischofsgruppe sich auch nicht gefühlt zu haben: Die Warnung an den päpstlichen Adressaten, es sich mit seinen *amici in partibus istis* zu verscherzen⁶⁶, würde diesen wenig beeindruckt haben, wäre ihm da lediglich der Verlust der Gunst einiger süddeutscher Bischöfe angedroht worden.

Und in welcher Kanzlei wäre dieses Schreiben redigiert worden? Inseriert sind immerhin zwei längere Zitate aus den pseudoisidorischen Dekretalen. Dem kann man einmal nachgehen und ein wenig kollationieren. Das Ergebnis ist überraschend (und auch wieder nicht): Vorlage der Exzerpte ist ein Codex der sog. Remedius-Handschriftengruppe⁶⁷

66) Insofern wäre das Schreiben in die Textabfolge von Notkers Formelsammlung sehr überlegt genau dort eingefügt worden, wo es sich jetzt befindet: nach Nr. 42 der Formelsammlung in ihrer 'Normversion' – MGH Formulae (wie Anm. 1) S. 424 f. –, einem Protestschreiben Liutberts von Mainz von 871 (?) an Hadrian II. gegen sich häufende Einmischungen Roms in die geistliche Gerichtsbarkeit der ostfränkischen Bistümer durch die in Rom allzu leicht zu erlangende Lösung von nördlich der Alpen verhängten Kirchenstrafen.

67) Diese Handschriftengruppe (Kürzel A2_R) hat erstmals Herwig JOHN, *Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta* (Monumenta iuris canonici. Series B: Corpus collectionum. 2, 1976) S. 61-87 zusammengestellt (Weiterführendes zu den einzelnen Codices jeweils dort; das „Remedius“ leitet sich her von einer alten Fehlzuschreibung einer pseudoisidorischen Exzerptreihe an Bischof Remedius von Chur, der ein Codex dieser Handschriftengruppe als Vorlage gedient hatte). Dieser Gruppe sind zuzurechnen (in Klammern jeweils die Folioangaben der beiden Brief-Exzerpte im Gesamtkontext des jeweiligen Papstbriefes, sofern foliiert): Sankt Gallen, Stiftsbibl. 670, s. IX^{3/3} (dort auch geschrieben) (Sixtus pag. 107^a; Zepherinus pag. 143^b-144^a); Stuttgart, Landesbibl., HB VI 105, um 900 bzw. s. X (aus der Konstanzer Dombibliothek, danach Weingarten) (fol. 42^r bzw. 57^r); Köln, Diözesan- und Dombibl. 114, s. X^{ex}/XIⁱⁿ. (eng verwandt mit dem Stuttgarter Codex) (fol. 56^{va} bzw. 72^{vb}); Vatikan, Vat. lat. 3788, älterer Teil, s. XIⁱⁿ. (fol. 58^b bzw. 74^{va}) (nicht mehr vollständig, ergänzt nach einer A2-Hs. der lombardisch-toskanischen A2-Untergruppe Brescia/Monza/Lucca/Pistoia/Paris BN lat. 4280AA); Mantua, Bibl. Comunale 205 (B. III. 1) (aus Polirone), nur Teil

unter den A2-Codices der pseudoisidorischen Dekretalen gewesen⁶⁸, und innerhalb dieser Handschriftengruppe ein Codex in Art der Handschriften aus Sankt Gallen (s. IX^{3/3}, dort auch geschrieben) und Stuttgart (aus der Konstanzer Dombibliothek, s. X)⁶⁹. Dieser angebliche Papstbrief, realiter ein Schreiben an Papst Stephan V. oder Papst Formosus zugunsten des Antonius von Brescia, könnte durchaus also im Umkreis Salomos III. von St. Gallen und Konstanz redigiert worden sein (wobei ein heute verlorener Parallel-A2-Codex irgendwo anders in Süddeutschland als Vorlage selbstverständlich nicht auszuschließen ist).

II (s. XI^{ex}/XIIⁱⁿ) einer aus insgesamt 3 Teilen zusammengesetzten Handschrift, denen jeweils ein Codex einer anderen A2-Untergruppe als Vorlage gedient hat (der A2_R-Teil nicht einschlägig für die beiden Zitate im Brieffragment); Vatikan, Vat. lat. 4873, a. 1566 (fol. 48^r bzw. 61^r) und Madrid, Bibl. Nacional 12187 [Ff. 8], s. XVI/XVII (die beiden letzteren miteinander verwandt und abgeschrieben von einer Handschrift in Art der Codices Stuttgart und Köln). Auch Oxford, Bodleian Library, Can. Patr. lat. 194, s. XI (fol. 36^r bzw. 47^v-48^r), John noch unbekannt, zählt zu dieser Gruppe.

68) Unter den Codices der anderen Untergruppen der A2-Kurzversion wurden die beiden Brief-Exzerpte kollationiert mit: Brescia, Bibl. Queriniana B. II. 13, s. IX (als Repräsentant der lombardisch-toskanischen A2-Handschriftengruppe, zu ihr siehe Anm. 67) (fol. 54^{ra} bzw. 66^{vb}-67^{ra}); Ivrea, Bibl. Capitolare LXXXIII, s. IX (als Repräsentant der piemontesischen A2-Handschriftengruppe) (unfoliiert); Bamberg, Staatsbibl., Can. 4, s. X^{ex} (aus Mailand) (fol. 57^v bzw. 66^v); Livorno, Bibl. Comunale, Fondo Labronica 10, s. XII (aus Brescia) (fol. 90^r bzw. 98^r); Rom, Bibl. Vallicelliana D 38, s. IX (Schrift der Reimser Kirchenprovinz) (fol. 58^{ra} bzw. 72^{rb}). – Unter den Codices der Langversion der pseudoisidorischen Dekretalen wurden die beiden Brief-Exzerpte mit den drei ältesten Handschriften kollationiert: Vatikan, Vat. lat. 630, s. IX^{3/4} (Handschriftenklasse A/B) (fol. 31^{va} bzw. 38^{va}); Vatikan, Ottonbon. lat. 93, s. IX^{3/4} (Handschriftenklasse A1) (fol. 11^{va} bzw. 15^{ra}); New Haven, Yale University, Beinecke Library 442, s. IX^{3/4} (Cluny-Version) (fol. 31^{rb} bzw. 37^{rb}).

69) Die entscheidende Variante im Zepherinus-Brief ist *recipere* statt *recipi* (Paul HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* [1863] S. 133,24): *recipere* (wie das Zürcher Brieffragment, unten S. 502 Z. 19) bieten lediglich die Codices der A2-Remedius-Version, also Sankt Gallen, Stuttgart, Köln, Oxford, und Vat. lat. 4873 (Vat. lat. 3877 hat *recipi/recipere et primo* radiert und in der Textlücke sekundär ersetzt durch *primo reŕpi*). Alle übrigen A2-Codices sowie die Handschriften der Langversion bieten *recipi*. Eine weitere Eingrenzung ergibt sich aus *et ita* statt lediglich *et* (HINSCHIUS S. 133,25): *et ita* bieten wie des Brieffragment (unten S. 502 Z. 20) lediglich die Codices Sankt Gallen, Stuttgart und Vat. lat. 3788. – Dass im Zürcher Brieffragment *ergo, omnia* und *eos* (HINSCHIUS S. 133,23, 133,25 und 133,25) aus dem Text des Zepherinus-Briefes fehlen, ist ohne Bedeutung: Diese drei Worte sind unterschiedslos in allen kollationierten Pseudoisidor-Handschriften vorhanden. – Im Sixtus-Brieffragment tritt das *diindicare* statt *indicare* (HINSCHIUS S. 109,3) wie im Zürcher Brieffragment (unten S. 502 Z. 16) in allen A2-Codices auf, nicht nur in den A2-Remedius-Handschriften (mit Ausnahme des Vallicellianus).

Sicherlich: Bei Texten in Formelsammlungen hat man sich immer zu fragen, ob und inwieweit hier jeweils konkrete Urkunden und Briefe aus der Kanzlei-Praxis ihrer Zeit anonymisiert worden sein mögen oder ob man es mit schematisch im voraus entworfenen Formeln für zukünftige Verwendungszwecke in der Praxis zu tun hat. Angesichts der Spezifika des in diesem Brieffragment diskutierten Falles ist die Annahme eines rein literarisch entworfenen Briefmusters ohne Fundierung in einer real jemals gegebenen politischen Lage aber doch wohl auszuschließen. Eine kirchenpolitisch so spezielle Konstellation, wie dieser Brief sie voraussetzt, erfindet man nicht einfach beiläufig einmal so nebenher für eine Briefmustersammlung: Die Möglichkeiten ihrer Wiederverwendung wären allzu begrenzt gewesen.

Ebenso zutreffend in sich wäre selbstverständlich auch der Hinweis auf den von der Forschung längst herausgearbeiteten massiven Eigenanteil Notkers an den von ihm vorgeblich nur gesammelten Formulae (durch literarische Überarbeitung bis hin vielleicht auch zu völlig freier Neuerfindung)⁷⁰. Doch als Einwand, eine Notker-Briefformel könne

70) Diese Vorbehalte gegenüber den Formeln in Notkers Sammlung als echten, aus der Praxis geschöpften Urkundenformularen und Briefen sind in der Forschungsliteratur schrittweise sich verstärkend ausformuliert worden. Die Diplom-Formeln Nrr. 1-5 hatten bereits Dümmler und Zeumer (in seinem editionsvorbereitenden Aufsatz) aufgrund der Formulare für ziemlich freie Erfindungen (Notkers) erklärt (siehe Anm. 9). Auch bei den Formeln für Privaturkunden aus der Sankt Galler Kanzlei-Praxis (Nrr. 6a/6b-21) war eine Autorschaft (bzw. Adaption bereits vorliegender Stücke für Formelzwecke) bei dem auch als Urkundenschreiber für seine Abtei tätigen Notker nicht auszuschließen. Und für die von einem Lehrer (Notker) an seine Schüler (Waldo und Salomo III.) gerichteten Briefe Nrr. 43, 44, 46 und 47 schien dessen Verfasserschaft sowieso gesichert. Nach Erscheinen der Edition hat Zeumer die Frage nach dem Eigenanteil Notkers an den Formulae in seinem Formelbuch im Kontext der Frage nach dem Autor der *Gesta Karoli* noch einmal wiederaufgenommen, und dabei Nr. 27 als „fingiertes Muster“ bezeichnet, eine fast gänzlich aus Vergil geschöpfte längere Passage in Nr. 40 und weitere Vergil-Zitate in Nr. 24 und Nr. 42 sowie eine Namensetymologie in Nr. 42 zu Interpolationen Notkers erklärt und zudem auch auf die aus den *Gesta Karoli* bekannte Vorliebe Notkers für Superlativ- und Diminutivformen hingewiesen, die auch in dessen Formulae anzutreffen sei: Karl ZEUMER, *Der Mönch von Sankt Gallen*, in: *Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet* (1886) S. 97-118, hier S. 100-102 und S. 106-100. – Wolfram VON DEN STEINEN, *Notkers des Dichter Formelbuch*, *Zs. für Schweizerische Geschichte* 25 (1945) S. 449-490, hat die Verhältnisse dann geradezu umgekehrt und das, was Zeumer noch als Interpolationen Notkers in echte Briefe angesehen hatte, zu organischen Bestandteilen von frei erfundenen Texten gänzlich aus Notkers Feder erklärt: Die beiden Briefe Liutberts von Mainz in der Sammlung (Nr. 38 und 42) z. B. seien „zu mindestens drei Vierteln von Notker“, der Brief des Antonius von Brescia an Salomo II. (Nr. 39) sei „nicht

man daher doch nur mit den allergrößten Vorbehalten als unverfälscht echten Brief auffassen und auf die politische Realität außerhalb von Notkers Schreibstube beziehen, wäre dies eben lediglich gegenüber Notkers Formelbuch in seiner 'Normversion' zu formulieren. Bezogen auf ein Zusatzstück, das erst in einem eventuell in Remiremont, ganz sicher aber nicht in Sankt Gallen geschriebenen und aus Rheinau überkommenen Codex überliefert ist, ginge dieser Einwand in Leere. Es ist eben mehr als fraglich, ob dieser Codex mit diesem einen Zusatztext (und ursprünglich vielleicht noch weiteren) jemals durch Notkers Hände gegangen ist. Denn dessen Formelbuch wäre den Annahmen der Forschung zufolge ca. 890 zum Amtsantritt Salomos III. als Bischof von Konstanz zusammengestellt und diesem damals als Geschenk übergeben worden⁷¹. Danach war das Formelbuch dann aber auch in Konstanz verfügbar, erweiterbar und kopierbar, nicht mehr nur in Sankt Gallen. Und vor allem: Das, was die Forschung als Charakteristica von Notkers Stil in den von ihm stilisierten und doch wohl weitgehend frei erfundenen Textpassagen innerhalb der einzelnen Formulae herausgearbeitet hat – die Vergil-Zitate, die Neigung zu Etymologien, zur Häufung von Superlativen und Diminutiven etc.⁷² –, von all dem findet sich im Brieffragment über den Fall des Bischofs Antonius keine Spur. Und speziell als Kanonist und Pseudoisidor-Kenner ist Notker in seiner Formelsammlung schließlich auch nirgends hervorgetreten.

Fazit somit: Notker als Autor dieser 'Extravagante' im Zürcher Codex seiner Briefsammlung kann man wohl ausschließen – ebenso wie die Möglichkeit, es könne sich um eine rein literarische Erfindung ohne Anlass in einem realen kirchenpolitischen Streit der Jahre ab ca. 890 gehandelt haben. Entstanden sein kann dieser Brief nur dort, wo

zu halten“, von den zwölf Salomobriefen in der Sammlung „ist wohl keiner, den der Dichter nicht neu stilisiert hätte“, die drei *Formatae* (Nr. 24-26) seien „von Anfang bis zu Ende“ von ihm, etc. (alles S. 468, allerdings – und dies das Problem – relativ pauschal dahingesagt; zumeist ohne eine Scheidung des Erdichteten von einem verbleibenden echten Kern der entsprechenden Stücke im Detail). Hinzu träten weitere, aus anderen Werken Notkers bekannte Stileigentümlichkeiten, die auch die Formelsammlung durchzögen, wie „Verdoppelung oder Verdreifachung der Worte“, „Antithesen, Steigerungen, «Wortspiele»“ (S. 465, dies jeweils mit hinreichenden Belegen). – Speziell zu den Diplom-Formeln Nrr. 1-5 vgl. auch Pascal LADNER, *Die Welt Notkers des Dichters im Spiegel seiner Urkunden*, DA 41 (1985) S. 24-38.

71) Vgl. ZEUMER, Ueber die alamannischen Formelsammlungen (wie Anm. 9) S. 537 (zusammengestellt zur Zeit Salomos III. aus zuvor bereits angelegten Teilsammlungen); VON DEN STEINEN, Notkers Formelbuch (wie Anm. 70) S. 488 f. (zusammengestellt um 890 als Geschenk an Salomo III.).

72) Siehe Anm. 70.

damals bereits ein Codex der Remedius-Untergruppe der A2-Version der pseudoisidorischen Dekretalen verfügbar gewesen ist: in Sankt Gallen bzw. Konstanz (oder vielleicht auch an einem anderen süddeutschen Bischofssitz). Das würde primär zu Salomo III. bzw. in dessen Umkreis führen. Doch Inhalt wie Duktus des Schreibens wollen mit der Annahme einer 'Privatinitiative' einer Einzelperson nicht recht zusammenstimmen: Aus diesem Brief spricht doch wohl der ostfränkische Episkopat als Gruppe im Sinne der Politik König Arnulfs. Das Schicksal des auf Widos Druck hin aus seinem Bistum vertriebenen, exkommunizierten und vermutlich nach Süddeutschland ausgewichenen Antonius von Brescia und das diplomatische Ringen um das päpstliche Urteil über ihn dürfte zeitweise einen der Nebenschauplätze im Kampf zwischen Kaiser Wido und König Arnulf um die Herrschaft über Oberitalien und das Kaisertum abgegeben haben.

Edition

Fragment einer brieflichen Stellungnahme [aus dem Ostfrankenreich] zum Fall eines exkommunizierten Bischofs Antonius [von Brescia], [adressiert an Papst Stephan V. oder Papst Formosus].

Hs.: Zürich, Zentralbibl., Rb. 131, s. IX/X bzw. X¹, fol. 48^{r/v}.

Edd.: VON WYSS, *Alamannische Formeln* (wie Anm. 16) S. 50f.; DE ROZIÈRE, *Recueil* 2 (wie Anm. 16) S. 666f.; ZEUMER, *MGH Formulae* (wie Anm. 1) S. 433f.; PERELS, *MGH Epp.* 6 (wie Anm. 1) S. 684f.

..... non fuit accessus ibique nunc usque aegre f^a sionis et depredacionis erumnam. Tales et tam vehementer oppressos relevare et consolari sanctitas vestra deberet, non super mala predicta excommunicationis molestiam irrogare. Semper etenim illa^b sacratissima sedes perfugium extitit miserorum et patientes iniusta materno affectu ac solita pietate adiuvit. Quod utinam vestris temporibus esse non desinat! Provideat igitur huic vulnere adhibere remedium; et amicos, quos in partibus istis plures et fidos habetis, ne offendatis, cavete! Non est enim dubium, quod, nisi facti huius flamma fuerit consopita, quod ea diversarum parcium episcopos sollicitabit atque succendet; quippe cum maior pars eorum etiam episcoporum, qui in prefata sinodo fuerunt, ad excommunicationem non sponte proruperint, sed Widonis instinctu et violentia sunt ad eandem compulsi. De talibus quid a sanctis sancitum sit patribus, omnibus constat esse notissimum. Sixtus namque Romane urbis episcopus refert: Nemo⁷³ pontificum aliquem suis rebus exspoliatum aut a sede pulsum excommunicare aut diiudicare presumat, quia non est privilegium, quo expoliari^c possit iam nudatus^d. Zeferinus quoque prefate urbis antistes hoc inquit: Preceptum⁷⁴ est in antiquis statutis episcopos eiectos atque suis rebus exspoliatos ecclesias proprias recipere et primo sua [omnia^e] eis reddi et ita demum, si quis [eos^f] iuste accusare

a) Textverlust am Ende der ersten Zeile der Seite durch ausgerissene Blattecke.

b) illa sacratissima] sacratissima illa mit zwei eine Wortumstellung anweisenden Verweiszeichen Hs. c) expoliare Hs. d) nudat mit ur-Kürzel Hs. e) omnia Textverlust des ersten Wortes der ersten Zeile der verso-Seite durch ausgerissene Blattecke.

f) fehlt Hs.

73) Sixtus I., JK † 32, ed. Paul HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* (1863) S. 108f., hier S. 109,1-3.

74) Zepherinus, JK † 81, ed. HINSCHIUS, *Decretales* S. 133-135, hier S. 133,23-26 und S. 133,27-29.

- voluerit*^g, *aequo periculo facere, nec prius eos respondere debere, quam omnia sua eis et ecclesiis eorum legibus integerrime restituantur*. Felix etiam papa in eundem modum iubet universa restitui et respondendi inducias usque in mensem septimum prebet⁷⁵. Cum ab his et aliis hec
- 25 [et^h] similia multa constat esse statuta et⁷⁶ iam dictus Antonius, ne accusatus in aliquo fuerit et, quæ supra sunt comprehensa⁷⁷, perpessus, mirum, quomodo in eum temeraria est promulgata sententia. Decernendum igitur et statuendum de hoc est, ne huiusmodi fama latius evagetur quietosque conturbet. Fieri enim potest, nisi fuerit cito com-
- 30 prehensa, ut per hanc occasionem excommunicationem episcopi plurimi parvipendant. Hec omnia propter nimiam fidelitatem et amorem, quem erga vos habemus, exsequimur, quia nolumus vestro tempore illa fieri, quæ vobis esse obprobrio possunt aut unde Romana vilescat ecclesia, quæ omnium ecclesiarum semper extitit caput et ex qua equi-
- 35 tatis et iustitiæ norma ab initio hucusque processit. Verum tamen nos inducias LXX dierum, intra quas prefatus episcopus apostolicam iussus est petere sedem, parvas admodum estimamus, quia multa scrutantes tam breves

g) voluerint *Hs.*

h) fehlt *Hs.*

75) Felix I., JK † 143, ed. HINSCHIUS, *Decretales S.* 200-204, hier S. 201,21f.: regulariter infra quatuor vel quinque aut septem menses iuxta quod possibilitas ei fuerit.

76) Im folgenden bis *perpessus* scheint der Satz gestört; eventuell fehlt nach dem *perpessus* ein Teilsatz mit Prädikat im Indikativ, der den hier beginnenden Satz *et iam dictus Antonius* zu Ende geführt hätte, etwa ein *appellavit* o. ä.

77) Ein Bezug dieses Querverweises wäre sowohl auf die vorausgehenden pseudo-isidorischen Zitate wie auch auf eine eventuelle Schilderung des Falles in dem verlorenen Anfangsteil des Briefes denkbar.